OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-590063/2/KH**

Datum: **Linz, 10. Juni 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 15.04.2026, GZ: BHRIForst-2025-152083/19-RI, betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) den

B E S C H L U S S

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in Folge: belangte Behörde) vom 15.04.2026, GZ: BHRIForst-2025-152083/19-RI, wurde gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) gegenüber A__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) eine Ersatzvornahme wie folgt angeordnet:

„Sie haben die Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 04.09.2025, GZ: BHRIForst-2025-152083/6-RI, auferlegte Verpflichtung auf den Waldgrundstücken Nr. aaa und bbb, KG B__, Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Maßnahmen zu treffen:
1. Die abgelagerten Stroh- bzw. Heuballen sowie die Baurestmassen sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Diese Maßnahme ist bis spätestens 01.10.2025 durchzuführen. Die Durchführung ist der Bezirkshauptmannschaft Ried unaufgefordert und schriftlich unter Vorlage der Entsorgungsnachweise zu melden.

nicht erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben vom 27.11.2025, GZ: BHRIForst-2025-152083/9-RI, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet."

Zudem wurde dem Bf der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids einen Betrag von 12.631,94 Euro auf ein näher genanntes Konto einzuzahlen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, dass es sich bei den Rundballen nicht um Gewerbeabfälle handle, sondern um ein landwirtschaftliches Produkt. Die Rundballen seien mittlerweile entfernt und auf Feldern als Dünger verteilt und untergepflügt worden. An der besagten Stelle befinde sich nur noch Erde und unbehandelte, reine Holzreste. Beantragt wird die Behebung des Bescheides und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen eines von einem forstfachlichen Amtssachverständigen (ASV) auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG B__, Marktgemeinde Taiskirchen im

Innkreis, am 26.06.2025 durchgeführten Lokalaugenschein stellte dieser fest, dass „zahlreiche nicht silierte Stroh- bzw. Heuballen sowie Baurestmassen" vor Ort gelagert werden. Auf dem Schreiben des ASV an die belangte Behörde beiliegenden Lichtbildern sind teils bereits mit Moos bewachsene Stroh- bzw. Heuballen und ein Haufwerk an Holzabfällen mit kleinen Mengen an Plastikabfällen sowie Ziegelbruch augenscheinlich erkennbar.

2. Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 04.09.2025, GZ: BHRIForst-2025-152083/6-RI, wurde ein forstpolizeilicher Auftrag nachstehenden Inhalts gegenüber dem Bf erlassen:
„Die Bezirkshauptmannschaft Ried trägt Herrn A__ auf, auf seine Kosten auf den Waldgrundstücken Nr. aaa und bbb, KG B__, Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Maßnahmen zu treffen:
1. Die abgelagerten Stroh- bzw. Heuballen sowie die Baurestmassen sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Diese Maßnahme ist bis spätestens 01.10.2025 durchzuführen. Die Durchführung ist der Bezirkshauptmannschaft Ried unaufgefordert und schriftlich unter Vorlage der Entsorgungsnachweise zu melden."

3. Bei einem am 24.11.2025 vom forstfachlichen ASV durchgeführten Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass die auf den genannten Grundstücken gelagerten Stroh- bzw. Heuballen sowie die als Baurestmassen bezeichneten Abfälle nicht entfernt wurden.

4. In einem mit 27.11.2025 datierten Schreiben der belangten Behörde erfolgte eine Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), in welchem dem Bf eine weitere Frist von zwei Wochen zur Erbringung der vollständigen Leistung gesetzt und angedroht wurde, dass die belangte Behörde widrigenfalls veranlassen werde, dass die Leistung auf Gefahr und Kosten des Bf von jemand anderem erbracht wird (Androhung Ersatzvornahme).

5. Nach einem weiteren Lokalaugenschein des forstfachlichen ASV am 24.01.2026, bei dem dieser festgestellt hatte, dass hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Lagerungen keine weiteren Maßnahmen getroffen wurden, wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 12.02.2026 folgende Leistung ausgeschrieben:
Entfernung inkl. Entsorgung (Arbeitszeit, Entsorgung, Transport, Anfahrt, etc.) nachstehender Abfälle:

- *ca. 50 Stroh- und Heuballen*
- *Baurestmassen auf einer Fläche von ca. 40 m²*

6. Die Fa. C__ legt daraufhin ein mit 12.02.2026 datiertes Angebot betreffend die Entfernung und Entsorgung der verfahrensgegenständlich gelagerten Abfälle mit einer Gesamtsumme von 12.631,94 Euro, welches sich wie folgt aufschlüsselt, vor:

„Produkt-Bezeichnung	Schlüssel-Nr.	Menge Eh.	Preis / Eh.	Eur. Betrag
BHRIForst-2025-152083/13-RI Entsorgung Abfallablagerung Waldgrundstücke Nr. aaa und bbb KG B__				
An- und Abfahrt Hoftrac mit Zange und Schaufel		1,00 pau	270,00	270,00
An- und Abfahrt Hilfsarbeiter		46,00 km	0,50	23,00
Hilfsarbeiter (2 Arbeiter á 10 Stunden)		20,00 std	60,00	1.200,00
Hoftrac inkl. Diesel mit Zange / mit Schaufel		10,00 std	78,00	780,00
Aufstellung Abrollcontainer 33m³		2,00 pau	115,00	230,00
Tausch Abrollcontainer 33m³		1,00 pau	175,00	175,00
Abholung Abrollcontainer 33m³		2,00 pau	175,00	350,00
Gewerbeabfälle schwer schredderbar (ca. 50 Stk. Stroh- und Heuballen)	ccc	25,00 to	320,00	8.000,00
Siedlungsabfälle und ähnl.Gewerbeabfälle(Holz, Müll, Schutt auf einer Fläche von ca. 40m²) [Deponierung wegen Organik nicht möglich]	ccc	1,00 to	260,00	260,00
Annahmepauschale nicht gefährl. Abfälle je SN und Anlieferung		3,00 pau	9,80	29,40

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und Gewicht.
Die oben angeführten Mengen stellen Schätzungen dar, basierend auf den beigefügten Lichtbildern.

Zahlbar 14 Tage netto ohne Abzug nach Rechnungserhalt!

Netto: **11.317,40**
MwSt.: **1.314,54**
Brutto: **12.631,94"**

7. Mit Schreiben vom 17.03.2026 gab der Bf der belangten Behörde bekannt, dass sich die Heuballen nicht mehr vor Ort befänden und als Dünger auf den Feldern ausgebracht worden seien.

8. Bei einem am 08.04.2026 durchgeführten Lokalaugenschein stellte der forstfachliche ASV allerdings fest, dass hinsichtlich der gegenständlichen Lagerungen keine weiteren Maßnahmen getroffen wurden. Dem Aktenvermerk liegen Lichtbilder bei, auf denen Heu- bzw. Strohballen und ein mit Efeu bewachsenes Haufwerk an Holzabfällen augenscheinlich erkennbar sind.

9. In einem mit 24.03.2026 datierten, am 28.04.2026 bei der belangten Behörde eingelangten Schreiben teilte der Bf mit, dass alle Heuballen entfernt und als Dünger verwendet worden seien und sich am Lagerort nur noch Holz und Erde befinde. Darüber hinaus hätten sich am Lagerort des Holzes große Waldameisen eingenistet und würde eine Entfernung desselben deren Lebensraum zerstören.

10. Bei einem Lokalaugenschein des forstfachlichen ASV und der ASV für Natur- und Landschaftsschutz am 18.05.2026 wurde festgestellt, dass die Stroh- bzw. Heuballen aus dem Wald entfernt worden sind und sich noch Reste der Ballen am Boden bzw. die als Baurestmassen bezeichneten Abfälle noch unverändert vor Ort befinden. Die ASV für Natur- und Landschaftsschutz konnte darunter keine Waldameisen feststellen. Dem diesbezüglich vom forstfachlichen ASV angefertigten Aktenvermerk liegen Lichtbilder bei, auf denen ersichtlich ist, dass die Heuballen sich nicht mehr am Lagerort befinden. Das Haufwerk, in dem auf dem Lichtbild wiederum augenscheinlich nur Holzabfälle erkennbar sind, ist jedoch noch vor Ort ersichtlich.

11. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid, gegen den der Bf Beschwerde erhob.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verfahrensakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus den Aufzeichnungen des forstfachlichen ASV über die von ihm durchgeführten Lokalaugenscheine samt Lichtbildbeilagen sowie aus dem Angebot der C__.

3. Dem Entsorgungsangebot der C__ liegt die Annahme zugrunde, dass es sich bei den vor Ort gelagerten Heu- und Strohballen um „Gewerbeabfälle schwer

schredderbar (ca. 50 Stk. Stroh- und Heuballen)" handle, wobei die Abfälle im Angebot der Schlüsselnummer ccc – *Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle* zugeordnet wurden. Das vor Ort lagernde Haufwerk wird als „Siedlungsabfälle und ähnl. Gewerbeabfälle (Holz, Müll, Schutt auf einer Fläche von ca. 40m²) [Deponierung wegen Organik nicht möglich]" bezeichnet und ebenso der Schlüsselnummer ccc zugeordnet.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang einerseits die Frage nach der abfalltechnisch korrekten Einstufung der verfahrensgegenständlichen Abfälle, was aus Sicht des Verwaltungsgerichts fraglich ist. Beispielsweise ist unter ausschließlicher Heranziehung der im Behördenakt befindlichen Lichtbilder in Bezug auf das Haufwerk aus Holz nicht erkennbar, ob sich neben dem Holz – wie ursprünglich angenommen – auch noch andere Abfälle darunter befinden. Eine Durchmischung von Holz mit anderen Abfällen hätte – je nachdem, um welche Abfälle es sich handelt – naturgemäß Auswirkungen auf die Zuordnung zu einer Abfall-Schlüsselnummer, auf deren Basis das Entsorgungsangebot kalkuliert wird.

Andererseits brachte der vom forstfachlichen ASV am 18.05.2026 durchgeführte Lokalaugenschein hervor, dass sich sämtliche Stroh- bzw. Heuballen wie vom Bf angegeben nicht mehr vor Ort befanden. Im Entsorgungsangebot wurden allerdings entsprechend den zugrunde gelegten Abfallarten und -mengen Fahrzeuge bzw. Geräte zur Entfernung und Lagerung von 50 Stück Stroh- bzw. Heuballen sowie eine dementsprechende Anzahl von notwendigen Personalstunden und die Entsorgung der Abfälle selbst entsprechend kalkuliert (diese Posten machten den preislich überwiegenden Teil des Angebots aus). Allein der teilweise Abzug der diesbezüglichen Posten würde die dem Bf vorzuschreibende Kostenvorauszahlungssumme massiv reduzieren.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) lauten wie folgt:

„§ 2. (1) Bei der Handhabung der in diesem Bundesgesetz geregelten Zwangsbefugnisse haben die Vollstreckungsbehörden an dem Grundsatz festzuhalten, dass jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel anzuwenden ist.

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

§ 10. (1) Auf das Vollstreckungsverfahren sind, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61, der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles und die §§ 80 und 80a des AVG sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (Hinweis E 25.05.1963, 1485, 1486/62). (VwGH 92/07/0027, 28.04.1992)

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde dem Bf als Verpflichteten mangels fristgerechter Umsetzung die Vorauszahlung der Kosten für die angeordnete Ersatzvornahme der Verpflichtungen aus dem Titelbescheid (Entfernung näher genannter Abfälle) aufgetragen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs setzt die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrags gemäß § 4 Abs. 2 VVG ein Ermittlungsverfahren voraus, in dem die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung festgestellt werden müssen. Die Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise, ob zB Anbote privater Firmen oder aber ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, bleibt der Behörde überlassen (vgl. VwGH 22.11.2004, 2001/10/0182, mwN).

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens betreffend die verfahrensgegenständliche Ersatzvornahme schrieb die belangte Behörde die Entfernung und Entsorgung von als „ca. 50 Stroh- und Heuballen" sowie „Baurestmassen auf einer Fläche von ca. 40 m²" bezeichneten Abfällen aus. Die C__ legte ein mit 12.02.2026 datiertes Angebot samt Kostenschätzung, wobei diesem neben der Entfernung und Entsorgung der ca. 50 Stück Stroh- und Heuballen mit dem Zusatz „Gewerbeabfälle schwer schredderbar" auch die Entfernung und Entsorgung von Abfällen mit der Bezeichnung „Holz, Müll, Schutt auf einer Fläche von ca. 40 m² [Deponierung wegen Organik nicht möglich]" [Anm.: hiebei handelt es sich um die von der belangten Behörde als Baurestmassen bezeichneten Abfälle] zugrunde

gelegt wurde. Beide Abfallarten wurden der Abfall-Schlüsselnummer ccc zugeordnet.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, steht einerseits in Frage, ob die von der Anordnung der Ersatzvornahme umfassten Abfälle in abfalltechnischer Hinsicht der jeweils korrekten Abfall-Schlüsselnummer zugeordnet wurden, andererseits wurde zwischenzeitig der Großteil der gelagerten Abfälle, nämlich die ca. 50 Stroh- und Heuballen vom Lagerort entfernt und nach Angaben des Bf als Dünger auf seinen Feldern ausgebracht. Die Entfernung und Entsorgung dieser Abfälle hätte in dem von der C__ gelegten Angebot den weitaus überwiegenden Teil der geschätzten Entsorgungskosten ausgemacht.

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts wäre es somit notwendig, aufgrund der mittlerweile erheblich geänderten Sachlage eine konkrete Mengenabschätzung der vom forstpolizeilichen Auftrag umfassten, noch vor Ort befindlichen Abfälle (Haufwerk aus Holz und ev. andere darunter befindliche Abfälle; ev. auch auf den Lichtbildern nicht deutliche erkennbare Reste der Heu- und Strohballen, falls noch vorhanden) und insbesondere eine Zuordnung derselben zu einer Abfall-Schlüsselnummer durch einen ASV für Abfalltechnik vornehmen zu lassen. Auf Basis dieser Erhebungen wäre dann ein neues Angebot für die Entfernung und Entsorgung der noch vor Ort verbliebenen Abfälle einzuholen. Eventuell neu hinzugekommene, vor Ort gelagerte Abfälle wären davon nicht umfasst, da eine Ersatzvornahme im Hinblick auf diese mangels eines rechtskräftigen Titelbescheides nicht zulässig wäre.

2.2. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Im gegenständlichen Fall sind die bisherigen Ermittlungen der belangten Behörde aufgrund der massiv geänderten Sachlage nicht geeignet, insbesondere die verfahrensgegenständliche Vorschreibung der Entsorgungskosten von 12.631,94 Euro zu begründen, da der Großteil der von dem Angebot der C__ umfassten Abfälle entfernt wurde. Auch scheint es angesichts der finanziell schwierigen Situation des Bf geboten, die erwähnten Ermittlungen zum Umfang

der zwischenzeitig allenfalls bereits erfüllten Titelverpflichtungen durchzuführen, damit einer Kostenschätzung nur die Entsorgung jener vom Titelbescheid umfassten Abfälle zugrunde gelegt wird, die sich noch vor Ort befinden. Somit steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Zu klären bleibt für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG daher lediglich, ob die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sind.

Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung, Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Zudem bewirkt der Umstand, dass die belangte Behörde nach mehrjähriger Ermittlungstätigkeit bereits mit dem Vollstreckungs- und Titelverfahren und dessen Parteien vertraut ist, dass die belangte Behörde in der Lage sein wird, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auch die Unternehmen, die zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden könnten, sind der belangten Behörde offenkundig bekannt, sind (im Regelfall) im Sprengel der belangten Behörde ansässig, weshalb es nicht zur Kosten- bzw. Zeitersparnis beizutragen scheint, wenn das Gericht nun erstmals mit Entsorgungsunternehmen in Verbindung tritt, um Angebote einzuholen.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Behebung des Kostenvorauszahlungsauftrags und die Zurückverweisung des diesbezüglichen Verfahrens an die belangte Behörde vor. Im fortgesetzten Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden. Wie bereits erwähnt wäre in diesem Zusammenhang eine Erhebung von Art und Mengen der noch vor Ort gelagerten, vom Titelbescheid umfassten Abfälle sowie eine jeweilige Zuordnung zu einer Abfall-Schlüsselnummer durch einen ASV für Abfalltechnik als zielführend anzusehen, welche dann einer neuen Kostenschätzung zugrunde gelegt werden kann.

Aus diesem Grund ist der angefochtene Bescheid zu beheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing